

MultiCash - Lizenzbedingungen der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland

1. Allgemeines

Soweit der Kunde im Rahmen seiner Electronic Banking Anforderung die MultiCash Software (in Folge auch "die Software" genannt) bestellt hat, gelten für die Lieferung der Software und deren Nutzung im Rahmen des Oberbank Electronic Banking die nachfolgenden Lizenzbedingungen.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Einräumung eines nicht übertragbaren, nicht ausschließlichen Rechts zur Nutzung der in der Electronic Banking Anforderung genannten Software "MultiCash" einschließlich der damit zusammenhängenden Dokumentationen für die Dauer der Electronic Banking Geschäftsbeziehung zwischen der Oberbank und dem Kunden. Die Lieferung der Software erfolgt durch zur Verfügungsstellung eines Datenträgers oder durch Download von der entsprechenden Website der Oberbank.

Der Umfang des (der) über Oberbank - MultiCash derzeit und künftig möglichen Dienstleistungs-Angebots / Verfügungsmöglichkeiten liegt jeweils in der Oberbank AG auf. Die Oberbank behält sich vor, jederzeit einzelne Dienstleistungen / Verfügungsmöglichkeiten aus der Angebotspalette herauszunehmen oder neue Dienstleistungen / Verfügungsmöglichkeiten anzubieten.

Für die Durchführung von Verfügungen unter Verwendung der Software werden dem(n) Kunden (in Folge auch "Lizenznehmer" genannt) bzw. den vom Kunden benannten Verfügungsberechtigten Identifikationsmittel übergeben. Für diese Identifikationsmittel gelten die Regelungen in den "Bedingungen für Datenfernübertragung (DFÜ)".

2. Lizenzrechte

Die gelieferte Software und die Datenträger bleiben Eigentum der Oberbank AG und diese behält sämtliche damit verbundenen Rechte. Gemäß diesen Lizenzbedingungen erhalten Sie das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software für Zwecke des Electronic Banking - Verkehrs mit der Oberbank AG oder anderen Kreditinstituten auf Ihrer Datenverarbeitungsanlage zu nutzen. Nutzung des Programms ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) des Programmes durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung des Programmes und Verarbeitung von im Programm enthaltenen Daten durch den Computer. Sie erwerben weder Eigentum an der Software, an der Dokumentation noch an den sonstigen mit der Software ausgelieferten Materialien. Ihre Nutzungsbefugnis über die gelieferte Software ist ausschließlich auf die gemäß diesen Lizenzbedingungen zustehenden Rechte beschränkt.

3. Pflege und Installation

- 3.1. Soweit dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist, übernimmt die Oberbank die Pflege der Software. Die Leistungen im Rahmen der Pflege bestehen in der Überlassung von Anpassungen oder Weiterentwicklungen der Software, die zB durch Gesetzesänderungen oder aufgrund technischer Entwicklungen erforderlich sind. Die Regelungen dieser Lizenzbedingungen gelten auch für die dem Kunden jeweils zur Verfügung gestellte aktualisierte Softwareversion.
- 3.2. Unabhängig von einer Pflegevereinbarung ist der Kunde verpflichtet, stets die aktuellste von der Oberbank angebotene Version der Software zu verwenden, da aufgrund gesetzlicher Änderungen oder technischer Weiterentwicklungen ansonsten die zuverlässige Funktion im Rahmen der Kompatibilität mit dem System der Oberbank nicht gewährleistet werden kann. Die Oberbank wird den Kunden auf die Verfügbarkeit von Updates etc. rechtzeitig in geeigneter Weise hinweisen.
- 3.3. Soweit dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist, übernimmt die Oberbank die Installation der Software auf dem System des Kunden. Der Kunde hat hierbei dafür Sorge zu tragen, dass die aus **Anlage 4** der DFÜ-Bedingungen ersichtlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Lizenz-, Pflege- und Installationsgebühren

Für die Überlassung des Nutzungsrechtes sind eine Einmalgebühr und -soweit eine Pflege der Software vereinbart ist eine laufende, monatliche oder jährliche Zahlung (Servicegebühr) zu leisten. Die Einmalgebühr ist nach Ablauf der Probezeit, spätestens jedoch einen Monat nach Lieferung fällig. Die Servicegebühr ist jeweils am Beginn der Nutzungsperiode fällig.

Für die Installation fallen Einmalkosten an.

Es gelten jeweils die Gebühren gemäß dem aktuellen Preisverzeichnis der Oberbank für diese Leistungen.

Die Bank ist berechtigt, die Höhe der laufenden Gebühren (betrifft insbesondere Pflegegebühren) nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB, erstmals nach Ablauf eines Vertragsjahres, zu ändern. Die Bank wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen von der Entgelt-Änderung schriftlich in Kenntnis setzen. Der Kunde ist berechtigt, die in Anspruch genommene Pflegeleistung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgelt-Änderung schriftlich zu kündigen.

5. Vertragsdauer / Nutzungsdauer

Die Einräumung der Rechte und der eventuelle Abschluss der Pflegevereinbarung erfolgt für die Dauer einer zwischen dem Lizenznehmer und der Oberbank abgeschlossenen Electronic Banking-Vereinbarung, die die Nutzung der Software vorsieht und endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der entsprechenden Electronic Banking-Vereinbarung. Eine Löschung sämtlicher Teilnehmer bewirkt zugleich auch eine Kündigung der Nutzungsrechtseinräumung (und ggf. der Pflegevereinbarung). Kündigt der Lizenznehmer oder die Oberbank diesen Lizenzvertrag, so wirkt dies auch als Beendigung der Electronic Banking-Vereinbarung (und ggf. der Pflegevereinbarung) zum gleichen Zeitpunkt. Eine Kündigung durch die Oberbank mit sofortiger Wirkung ist insbesondere zulässig, wenn der Lizenznehmer Bedingungen dieses Lizenzvertrags verletzt. Mit Beendigung des Vertrages sind die überlassenen Lizenzmaterialien und eventuell angefertigte Kopien an die Oberbank zurückzugeben.

6. Vervielfältigungen

Die Vervielfältigung der Software oder Teilen hiervon ist nur zu Ersatz- oder Archivierungszwecken zulässig, indem Sie entweder eine einzige Kopie der Software anfertigen oder die bezeichnete Software auf eine einzige Festplatte übertragen und die Originaldatenträger zu Sicherungs- bzw. Archivierungszwecken aufbewahren. Die Software kann auch von einer Datenverarbeitungsanlage auf eine andere Anlage des Lizenznehmers übertragen werden, vorausgesetzt, dass sie zu jedem Zeitpunkt immer nur auf einer Datenverarbeitungsanlage genutzt wird. Eine Nutzung auf mehreren Datenverarbeitungs-Anlagen (auch Mehrplatzsysteme) hat eine Erhöhung der Lizenzgebühr zur Folge. Die Oberbank AG ist hiervon im voraus schriftlich zu informieren.

Der Lizenznehmer wird aufgebrachte Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke auf den Originaldatenträgern nicht entfernen und weder die Dokumentation noch sonstige Materialien (auch auszugsweise) kopieren. Die Software, Dokumentationsunterlagen und sonstige Materialien sind sorgfältig zu verwahren, um sie vor unrechtmäßiger Benützung, Reproduktion, Verteilung oder Veröffentlichung zu schützen.

Die innerhalb der Programme und der Programmbeschreibung angebrachten Copyright-Vermerke, die auf die Urheberrechte der Software-Hersteller an den verschiedenen Software-Produkten weisen, dürfen nicht entfernt werden.

7. Nutzungsbeschränkungen

Die Software, Dokumentation und sonstige Unterlagen dürfen Dritten, die nicht zur Kontodisposition berechtigt sind, nicht zugänglich gemacht werden. Wegen der besonderen mit der Software verbundenen Zugriffsmöglichkeiten auf Ihr Konto, dürfen Sie die Software nur dann endgültig an Dritte weitergeben, wenn hierzu eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Oberbank AG vorliegt und der Dritte in der Electronic Banking Anforderung mit der Oberbank AG vollumfänglich eintritt. Die anderweitige Weitergabe der Software, insbesondere der Legitimationsmedien sowie die Vermietung oder sonstige zeitweise Überlassung der Software ist in keinem Fall gestattet.

8. Gewährleistung

8.1. Die Bank stellt dem Lizenznehmer die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln zur Nutzung zur Verfügung.

Die Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Software gleicher Art üblich ist und die die Bank nach der Art der Software erwarten kann. Die Software ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in bezug auf die Software keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte geltend machen können.

- 8.2. Die Bank oder ein von ihr bestimmter Erfüllungsgehilfe wird von dem Kunden unverzüglich zu meldende Mängel der Software beheben. Zur Mängelbehebung gehört die Eingrenzung der Mangelursache, die Mängeldiagnose sowie die Behebung des Mangels. Ist die Behebung des Mangels mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, ist die Bank berechtigt, die Betriebsbereitschaft der Software durch eine Umgehung des Mangels herzustellen.
- 8.3. Die Mängelansprüche richten sich im übrigen nach dem Gesetz. Sie erstrecken sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden, es sei denn, entsprechende Abweichungen erfolgen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank. Mängelansprüche stehen dem Kunden auch nicht in Bezug auf Mängel zu, die auf einer Änderung der Software durch den Kunden oder einem von dem Kunden eingeschalteten Dritten beruhen.
- 8.4. Die Mängelansprüche verjähren nach zwei Jahren. Treten in dem genannten Zeitraum Mängel auf, verlängert sich die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der betroffenen Softwaremodule um die zur Mängelbehebung benötigte Zeit.

9. Haftung in Zusammenhang mit der Software (Nutzungsrechtseinräumung, Pflege und Installation)

- 9.1. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die Bank unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) noch Leib oder Leben verletzt wurden oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Soweit im Falle der einfachen Fahrlässigkeit gehaftet wird, wird die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und beherrschbaren Schaden begrenzt. Die Vertragsparteien sehen eine Höchstsumme von EUR 250,00 pro Schadensfall bzw. für einen Zeitraum von 12 Monaten als ausreichend an, den vorgenannten Schaden abzudecken. Die summenmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leib oder Leben.
- 9.3. Bei Verzug und Unmöglichkeit beschränkt sich der Schadensersatz für einfache Fahrlässigkeit auf unmittelbare Schäden.
- 9.4. Im übrigen wird die vertragliche und deliktische Haftung der Bank für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt die Haftung der Bank nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5. Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen und die Bank unverzüglich informieren muss.
- 9.6. Die Bank haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung in maschinenlesbarer Form gespeichert wurden und mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können.
- 9.7. Soweit die Haftung der Bank ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Bank.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1. Die Bank stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software in ihrer vertragsmäßigen Fassung geltend machen, frei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Software ordnungsgemäß genutzt wurde und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die der Kunde selbst oder ein Dritter vorgenommen hat.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 10.3. Die Bank oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nutzungsmöglichkeiten des Kunden dürfen hierbei nur in zumutbarem Rahmen beschränkt oder verändert werden. Wird die Nutzung der Software im Sinne dieses Vertrages durch derartige Veränderungen für den Kunden nicht nur unwesentlich verändert oder erschwert, hat der Kunde das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

11. Abgaben

Werden im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder Durchführung der Electronic Banking-Anforderung bzw. der dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte oder Ergänzungen dazu Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben, so trägt diese der Lizenznehmer und hat die Oberbank AG diesbezüglich von allen Ansprüchen freizustellen.

12. Ergänzungen und Änderungen der Lizenzbedingungen

Ergänzungen und Änderungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Restvertrages sowie der zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen beider Parteien am nächsten kommen.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für das Vertragsverhältnis gilt - auch gegenüber ausländischen Auftraggebern - ausschließlich deutsches Recht. Der Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, ist München.

14. Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Oberbank AG, Linz, Niederlassung Deutschland, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese liegen in der Zweigniederlassung zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch zugesandt.

15. Sonstige Bestimmungen

Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Originaldatenträger, alle Kopien der Software, sowie das schriftliche Material zurückzugeben.